

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0222/2018/BV**

Datum:  
26.06.2018

Federführung:  
Dezernat V, Amt für Liegenschaften und Konversion

Beteiligung:  
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Vermietung städtischer Räume an Parteien**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	11.07.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	24.07.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt in Bezug auf Veranstaltungen von politischen Parteien im Sinne von § 2 Parteiengesetz, deren Jugendorganisationen sowie Wählervereinigungen folgenden Beschluss des Gemeinderates:*

1. *Die in der Anlage 01, Spalte 1 genannten Räume werden im Rahmen der vorhandenen Kapazität für Veranstaltungen vermietet, sofern sie von den Gebietsverbänden auf Orts- oder Kreisebene durchgeführt werden und einen konkreten gemeindepolitischen Bezug zur Stadt Heidelberg haben.*

*Bei den in der Anlage 01, Spalte 2 genannten vermieteten Räumlichkeiten kann der Hauptmieter eine Untervermietung vornehmen.*

*Keine Überlassung erfolgt in den in Anlage 01, Spalte 3 aufgeführten Räumen, insbesondere in Verwaltungsgebäuden der Stadt.*

2. *Sofern erforderlich wird die Verwaltung beauftragt, die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Räume in Bezug auf Veranstaltungen von politischen Parteien etc. entsprechend auszugestalten und anzupassen.*

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Aussagen zu finanziellen Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

### **Zusammenfassung der Begründung:**

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre im Zusammenhang mit Veranstaltungen von Parteien wird eine Fortentwicklung der Regelungen im Umgang mit der Überlassung von Räumen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt erforderlich.

Parteien haben einen verfassungsrechtlichen Auftrag, an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Die Kommunen tragen zur Erfüllung dieses Auftrags bei, indem sie bestimmte Räume den Parteien zur Durchführung von Veranstaltungen vermieten.

Dabei ist bei öffentlichen Einrichtungen und Leistungen insbesondere der Gleichheitsgrundsatz (im Rahmen der vorhandenen Kapazität) zu beachten.

Vor diesem Hintergrund soll die Vermietung städtischer Räumlichkeiten an politische Parteien im Sinne von § 2 Parteiengesetz, deren Jugendorganisationen sowie Wählervereinigungen künftig nach den in der Begründung genannten Kriterien und entsprechend der Übersicht in Anlage 01 erfolgen.

## Begründung:

### 1. Einleitung

Die Vermietung von Räumen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt für Veranstaltungen von politischen Parteien und deren Jugendorganisationen hat in den letzten Jahren nach massiven Protesten und Ausschreitungen im Zusammenhang mit einigen Veranstaltungen zu öffentlichen Diskussionen geführt. Dies macht eine Fortschreibung der Regelungen im Umgang mit der Überlassung von Räumen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt erforderlich. Die Vorlage hat daher im Wesentlichen eine Klarstellungsfunktion hinsichtlich der bestehenden Vermietungspraxis und hierfür geltenden gesetzlichen Vorgaben.

Den Parteien kommt eine zentrale Rolle bei der politischen Willensbildung zu (Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz, § 1 Absatz 1 und 2 Parteiengesetz). Sie sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der im Grundgesetz verankerten freiheitlich demokratischen Grundordnung. Parteien genießen den verfassungsrechtlichen Schutz nicht nur bezüglich ihrer Gründung und ihrer Existenz, sondern auch ihrer Aufgabenerfüllung. Dabei ist bei öffentlichen Einrichtungen und Leistungen insbesondere der Gleichheitsgrundsatz zu beachten (Artikel 21 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 3 Grundgesetz und § 5 Absatz 1 Satz 1 Parteiengesetz).

Kommunen ermöglichen den Parteien durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen die Erfüllung ihrer vom Grundgesetz übertragenen Aufgabe der Mitwirkung an der politischen Willensbildung.

Eine Partei darf bei der Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen und Leistungen nicht wegen ihrer politischen Richtung diskriminiert werden.

Die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit einer Partei liegt ausschließlich beim Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz („Verbotsmonopol“). Selbst bei Verfassungsfeindlichkeit einer Partei, wie sie beispielsweise durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17. Januar 2017 (2 BvB 1/13) bezüglich der NPD festgestellt wurde, darf ihr der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und Leistungen wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht verweigert werden, solange sie nicht verboten wurde (vergleiche § 5 Parteiengesetz).

Eine Beschränkung des Nutzerkreises auf in Heidelberg vertretene beziehungsweise hier ansässige Gebietsverbände von Parteien auf Ebene eines Kreis- oder Ortsverbands und auf Veranstaltungen, die einen konkreten gemeindepolitischen Bezug zur Stadt Heidelberg haben, ist zulässig. Auf diese Weise werden Veranstaltungen von Bundes-, Landes- und Bezirksverbänden sowie solche Verbände ausgeschlossen, die keinen direkten Bezug zur Stadt Heidelberg haben. Diese Einschränkung des Nutzerkreises und der Nutzungsmodalitäten kann vorgenommen werden, um durch die Überlassung von Räumen den in der Region wirkenden Parteien die Möglichkeit zu geben, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Dazu gehören neben öffentlichen Veranstaltungen zur politischen Meinungs- und Willensbildung auch interne Veranstaltungen zur Selbstorganisation (zum Beispiel Jahreshauptversammlung der jeweiligen kommunalen Gebietsverbände).

Die Stadt muss nicht bei allen ihren Einrichtungen Parteien zum Nutzerkreis hinzunehmen. Sie kann die Nutzung einzelner Einrichtungen für Veranstaltungen von Parteien auch generell ausschließen, solange gewährleistet ist, dass den Parteien zur Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabe genügend andere Räumlichkeiten, in denen der Zugang für Parteien eröffnet ist, zur Verfügung stehen.

Sind Parteien zugelassen, steht dem ansässigen Gebietsverband einer Partei aufgrund der Regelung des § 10 Absatz 4 Gemeindeordnung ein Anspruch auf Zulassung im Rahmen des Nutzungszwecks zu. Der Zulassungsanspruch besteht jedoch nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Verfügbarkeit. Sofern an dem gewünschten Termin der Raum noch frei sein sollte, besteht kein Kapazitätsproblem.

Droht durch die Parteiveranstaltungen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, kann dies eine Ablehnung rechtfertigen, wenn diese Gefahr nicht durch den Einsatz polizeilicher Mittel beseitigt werden kann. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Maßnahmen gegen die Partei als Nichtstörer (§ 9 Polizeigesetz) nur in besonderen Ausnahmefällen ergriffen werden dürfen. Geht die Gefahr also nicht von der Partei selbst, sondern von Dritten (zum Beispiel Demonstranten) aus, kann die Zulassung nur dann versagt werden, wenn andere Handlungsoptionen gegen die Dritten nicht zur Verfügung stehen.

Sofern durch eine Benutzung Schäden an der öffentlichen Einrichtung beziehungsweise den städtischen Räumen drohen sollten, kann die Gemeinde die Zulassung von der Stellung angemessener Sicherheitsleistungen abhängig machen, um sich vor einem finanziellen Risiko abzusichern. Der Gemeinde steht es ebenso frei, die städtischen Räumlichkeiten unter weiteren Auflagen zu überlassen. Dies kann auch der Nachweis eines funktionierenden Ordnungsdienstes sein. Es sind aber nur Auflagen zulässig, die der Sicherung des Nutzungszwecks dienen. Eine Auflage, wonach keine Werbemaßnahmen erlaubt werden, wäre unzulässig.

Zur besseren Übersichtlichkeit erfolgt die Vermietung von öffentlichen Einrichtungen und Räumen der Stadt künftig nach folgenden Kriterien:

## **2. Vermietung an politische Parteien etc. (mit Bindung an Gleichbehandlungsgrundsatz)**

In folgenden städtischen Einrichtungen und Räumen erfolgt eine Vermietung an politische Parteien unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (siehe Anlage 01, Spalte 1):

### **2.1. Räume des Interkulturellen Zentrums im IWC**

Vergleiche Beschluss des Gemeinderates vom 27.10.2016 (Drucksache: 0126/2016/BV)

### **2.2. Kongresshaus Stadthalle**

### **2.3. Mehrzweckhallen**

Der Gemeinderat hat bereits 1987 eine grundsätzliche Vergabe der Mehrzweckhallen an politische Parteien und Wählervereinigungen beschlossen, soweit die Hallen nach den baurechtlichen Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung dafür geeignet sind und eine Bewirtschaftung der Hallen möglich ist. Diesem Grundsatz entsprechend vermietet das Amt für Sport und Gesundheitsförderung die Hallen im Sportzentrum Ost Köpfelsporthalle, im Sportzentrum Süd Halle 1 + 2 sowie die Steinbachhalle auch an Parteien und Wählervereinigungen, die in Heidelberg einen Ortsverband haben.

## **2.4. Bürgersäle / Bürgerzentren**

Bei den Bürgersälen und Bürgerzentren bestehen bezüglich der Überlassung an Parteien et cetera. rechtliche Bindungen, so dass sie auch in Spalte 1 der Anlage 01 aufzunehmen sind:

In den Mietverträgen über die Bürgerzentren und Bürgersäle ist mit den Mietern (überwiegend Stadtteilvereine) bislang vereinbart, dass die Räume nach Maßgabe freier Termine auch politischen Parteien und Wählergruppen, die mit dem Ortsverband im Stadtteil vertreten sind, überlassen werden. Dies gilt jedoch nicht für Wahlveranstaltungen. Einzelne Gruppen oder Vereine dürfen dabei weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

Zur Klarstellung sollen die Regelungen zur Überlassung der Räumlichkeiten unter Ziffer 2 wie folgt konkretisiert werden:

Die Räume werden nach Maßgabe freier Termine überlassen an politische Parteien, deren Jugendorganisationen sowie Wählervereinigungen für Veranstaltungen, wenn sie von den Gebietsverbänden auf Orts- oder Kreisebene durchgeführt werden und einen konkreten gemeindepolitischen Bezug zur Stadt Heidelberg haben.

Wie bereits dargelegt, besteht der grundsätzliche Zulassungsanspruch ausschließlich im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Verfügbarkeit.

## **3. Vermietete Räumlichkeiten – Hauptmieter kann Untervermietung vornehmen:**

Soweit einem Mieter einer städtischen Räumlichkeit die Untervermietung erlaubt oder nicht untersagt ist und sich die Stadt kein Mitbestimmungsrecht bezüglich der Untervermietung vorbehält, ist es dem Mieter freigestellt, wem er die von ihm gemieteten Räumlichkeiten überlässt. Der Mieter ist bei der Entscheidung weder nach Artikel 3 Grundgesetz in Verbindung mit § 5 Parteiengesetz noch nach § 19 Allgemeines Gleichstellungsgesetz dazu verpflichtet, Parteien in gleicher Weise den Zugang zu gewähren. Er kann sich also frei aussuchen, ob und an welche Partei er vermietet.

Zu diesen Räumlichkeiten zählen unter anderem verschiedene Veranstaltungshäuser und Gaststätten, das DAI sowie das Kreativwirtschaftszentrum Dezernat 16 (siehe Anlage 01, Spalte 2).

## **4. Keine Vermietung an politische Parteien et cetera:**

### **4.1. Verwaltungsgebäude der Stadt und bestimmte öffentliche Einrichtungen**

In Verwaltungsgebäuden der Stadt hat der ungestörte Dienstbetrieb Vorrang, so dass hier aufgrund der bestehenden räumlichen Gegebenheiten (nur ein Zugangsbereich für Räume der Mitarbeiter/innen inklusive Kundschaft und Veranstaltungsräume) et cetera keine Vermietung an politische Parteien erfolgen sollte.

Hierzu zählen folgende Gebäude: Rathaus, Palais Graimberg, Prinz Carl inklusive Spiegelsaal und Gewölbekeller, Kurpfälzisches Museum sowie Theater- und Philharmonisches Orchester.

In ausgewählten öffentlichen Einrichtungen sollen Parteien nicht zum Nutzerkreis gehören, hierzu gehören die Musik- und Singschule und die Stadtbücherei.

#### 4.2. Jugend- und Kulturhäuser

Die in der Anlage 01, Spalte 3 aufgeführten Jugend- und Kulturhäuser sollen dem jeweiligen Vertragszweck entsprechend ausschließlich zur Nutzung als Treff für Jugendliche und junge Erwachsene für verschiedene Veranstaltungen et cetera genutzt werden.

#### 4.3. Sporthallen

In den folgenden Hallen ist eine Vermietung an Dritte und damit auch an Parteien aus den unten genannten sachlichen Gründen nicht möglich:

<b>Sporthallen</b>	<b><u>Keine</u> Vermietung an politische Parteien aus sachlichen Gründen:</b>
Sportzentrum Nord Halle 1+2	Keine Bestuhlung und Tische vorhanden
Klingenteichsporthalle	Keine Versammlungsstätte
Sportzentrum West Wieblingen	Keine Bestuhlung und Tische vorhanden
Erlenweghalle Rohrbach	Keine Bestuhlung und Tische vorhanden. Der Hallenboden ist nicht für Straßenschuhe geeignet.

#### 4.4. Sonderregelung in Bezug auf Schulen

Unabhängig davon, dass in Folge der umfangreichen schulischen Nutzung kaum mehr freie Räume für weitere Nutzungen beziehungsweise Vermietungen bestehen, gelten in Schulen und den dazu gehörigen Räumen für die Vergabe von Räumen folgende Richtlinien:

- Überlassung an politische Parteien und Wählervereinigungen für Veranstaltungen, wenn diese einen kulturellen, sozialen oder Bildungszweck oder einen regional spezifischen Bezug haben.
- Überlassung an politische Parteien und Wählervereinigungen nur, soweit die Veranstaltung selbst einen überparteilichen Charakter hat (Podiumsdiskussion).
- Überlassung nur nach Zustimmung der jeweiligen Schulleitung bei den Schulen.

#### 5. Fazit:

Mit den vorstehenden Regelungen in Bezug auf Veranstaltungen von politischen Parteien im Sinne von § 2 Parteiengesetz, deren Jugendorganisationen sowie Wählervereinigungen wurde klargestellt, bei welchen Räumen zu welchen Konditionen eine Vermietung erfolgt und bei welchen Räumen der Hauptmieter eine Untervermietung vornehmen kann.

Damit stehen im Rahmen des verfassungsmäßigen Auftrags Räumlichkeiten für politische Parteien, deren Jugendorganisationen sowie Wählervereinigungen zur Verfügung.

Wir bitten um Zustimmung.

## **Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen**

Belange von Menschen mit Behinderungen sind bei der Festlegung von Vergaberichtlinien für städtische Räumlichkeiten nicht direkt betroffen.  
Eine Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen ist daher nicht erforderlich.

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

<b>Nummer/n: (Codierung)</b>	<b>+ / - berührt:</b>	<b>Ziel/e:</b>
QU 3	+	Bürger/innenbeteiligung und Dialogkultur fördern
		<b>Begründung:</b> Durch die Vergabe von kommunalen Einrichtungen und Räumen der Stadt an alle Parteien und Wählervereinigungen für Veranstaltungen, wenn sie von den Gebietsverbänden auf Orts- oder Kreisebene durchgeführt werden und einen konkreten gemeindepolitischen Bezug zur Stadt Heidelberg haben, wird ein vielfältiges und demokratisches Miteinander gefördert.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Hans-Jürgen Heiß

### **Anlagen zur Drucksache:**

<b>Nummer:</b>	<b>Bezeichnung</b>
01	Aufstellung öffentlicher Einrichtungen und Räume der Stadt nach Kriterien zur Überlassung an politische Parteien, Wählervereinigungen et cetera